



# Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 71a Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 –  
GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des  
Gemeinderates der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental  
vom 13.12.2024 wird kundgemacht:

## Kundmachung des Bürgermeisters über die Anpassung der Kanalbenützungsgebühren lt. § 4 Abs. 1 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental vom 22.05.2019:

### A. Für die Entsorgung in die Kläranlage St. Stefan im Rosental:

#### a. Grundgebühr

Der Gebührensatz beträgt für

- 1) Haushalte, Gastronomiebetriebe (Gasthöfe, Café, Pub, Buschenschank, Imbiss, etc.), Schulen und Kindergärten: ..... *unverändert*
- 2) Gewerbe- und Tourismusbetriebe (Fremdenzimmer, Aufenthaltsräume, etc.), fleischverarbeitende Betriebe, Vereins- und Amtsgebäude, ausgenommen Gastronomiebetriebe ..... **€ 1,45**

#### b. Variablen Gebühr

Die Benützungsg Gebühr pro EGW und Jahr beträgt **€ 71,40**.

Wobei bei Wohnobjekten (Haushalten) die Summe der Grundgebühr und die Summe der EGW den Gebührenbetrag von **€ 160,00** pro Person im Jahr nicht übersteigen darf.

c. Personenzahlberechnung ..... *unverändert*

d. Mindestverrechnung ..... *unverändert*

e. Unbewohnbarkeit ..... *unverändert*

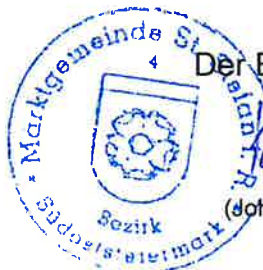
#### f. EGW-Zurechnung

- 1) Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung ..... *unverändert*
- 2) Gastronomiebetriebe (Gasthöfe, Café, Pub, Buschenschank, Imbiss, etc.):. *unverändert*
- 3) Schulen und Kindergärten: ..... *unverändert*
- 4) Fleischverarbeitende Betriebe: Die Kanalbenützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter ..... **€ 1,45**

Die Änderung dieser Gebühren wird mit **1. Jänner 2025** wirksam.

Angeschlagen am: 18.12.2024

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Johann Kaufmann)

[www.st.stefan.at](http://www.st.stefan.at)